

Satzung für das GAB-Qualitätssiegel

Präambel

1. Das GAB-Qualitätssiegel bestätigt der Einrichtung, die es führt, dass sie das GAB-Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung sinngemäß, angemessen und der Siegelstufe entsprechend vollständig umgesetzt hat und in allen Einrichtungsteilen, auf die das Siegel sich bezieht nachhaltig praktiziert. Insbesondere unterstreicht das GAB-Qualitätssiegel die Angemessenheit der realisierten Individualisierung des Verfahrens gemäß den Bedingungen und Besonderheiten der Einrichtung. Es bestätigt
 - die aktive Handhabung des Verfahrens durch die Mitarbeitenden,
 - die flexible, situationsgemäße Handhabung der Qualitätsziele,
 - die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität in allen Kernbereichen der Einrichtung im Sinne des Verfahrens.
2. Die Vergabe des GAB-Qualitätssiegels beruht nicht auf der Vorgabe von Standards, sondern auf der Formulierung von Kriterien in Zusammenhang mit dem GAB-Leitfaden, die sich auf die Umsetzung des Verfahrens in der Einrichtung beziehen. Die Einrichtungen, die sich um das Siegel bewerben, müssen darauf spezifische und individuelle Antworten geben. Damit will dieses Siegel keine Vereinheitlichung des Qualitätsmanagements nach dem GAB-Verfahren herbeiführen, sondern im Gegenteil die Vielfalt der Realisierungsformen fördern. Es stützt und schützt ausdrücklich die Freiheit jeder Einrichtung, entsprechend ihren jeweiligen Bedingungen und Möglichkeiten die Prinzipien des GAB-Verfahrens auf eigenen originellen Wegen zu verwirklichen.

§1

Grundsätze und Voraussetzungen

1. Das GAB-Qualitätssiegel können Einrichtungen erwerben, die ihr Qualitätsmanagement nach dem GAB-Verfahren praktizieren und dies – z.B. gegenüber Kostenträgern, Behörden, Klienten usw. - öffentlich dokumentieren wollen. Das GAB-Qualitätssiegel bestätigt der Einrichtung, dass sie ein funktionsfähiges und anerkennungsfähiges Verfahren der internen Qualitätssicherung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben nach SGB, BSHG usw. praktiziert.
2. Voraussetzungen für Erwerb und Führen des GAB-Qualitätssiegels sind:
 - die sachgemäße Umsetzung des Verfahrens in der Einrichtung,
 - eine mindestens zweijährige Arbeit nach dem GAB-Verfahren, die anhand der Qualitätsnachweise zu belegen ist,
 - eine erfolgreiche Auditierung der Einrichtung durch eine von der GAB München beauftragte akkreditierte Zertifizierungsstelle sowie ggf. nötiger Wiederholungsaudits anhand der „GAB-Qualitätssiegel_Kriterienliste-Gund-und_Vollform“ in ihrer jeweils aktuellen Form,
 - die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Siegelsatzung durch die Einrichtung,
 - die Entrichtung aller für die Siegelvergabe anfallenden Gebühren.

§2

Die zwei Stufen des Siegels

1. Das GAB-Qualitätssiegel wird in zwei aufeinander aufbauenden Stufen vergeben, der „Grundform“ und der „Vollform“.
 - Die Grundform kann vergeben werden, wenn die Einrichtung die Grundelemente des GAB-Verfahrens, die eine elementare Form des Qualitätsmanagements gewährleisten, in ihren Kernbereichen praktiziert.
 - Die Vollform kann vergeben werden, wenn die Einrichtung sämtliche empfohlenen Elemente des Verfahrens in allen Teilbereichen praktiziert.
2. Näheres regelt die „GAB-Qualitätssiegel_Kriterienliste-Grund-und_Vollform“ in ihrer aktuellen Fassung.

§3

Prozedur der Siegelvergabe

1. Einrichtungen können die Berechtigung erwerben, das GAB-Qualitätssiegel zu führen, wenn aufgrund einer Auditierung durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle festgestellt wird, dass ihr Qualitätsmanagement in Struktur und Praxis mit den Anforderungen der Grund- oder Vollform des GAB-Qualitätssiegels übereinstimmt.
2. Die Prozedur der Siegelvergabe wird eingeleitet durch eine formlose Voranfrage der Einrichtung an die Gesellschaft für Ausbildungsforschung und Berufsentwicklung GAB, München, Geschäftsfeld **Organisationsgestaltung und Qualitätsentwicklung (GF OG/QE)**. Die Einrichtung erhält daraufhin alle erforderlichen Unterlagen für die förmliche Antragstellung in der jeweils aktuellen Version sowie Name und Anschrift der von der GAB mit der Durchführung der Auditierung beauftragten akkreditierten Zertifizierungsstelle.
3. Hat sich die Einrichtung entschieden, welche Form des GAB-Qualitätssiegels sie anstrebt, stellt sie bei dieser Zertifizierungsstelle den formellen Antrag auf Erteilung des GAB-Qualitätssiegels. Mit diesem Antrag reicht sie alle geforderten Unterlagen und Nachweise ein.
4. Nach einer groben Vorprüfung der Unterlagen kann die Zertifizierungsstelle bei offenkundigen Mängeln der beantragenden Einrichtung eine Beratung durch von der GAB anerkannte Qualitätsberater vorschlagen, die die Aufgabe haben, die Qualitätsentwicklung der Einrichtung bis zur Zertifizierungsreife zu begleiten.
5. Ist die Einrichtung von der Zertifizierungsreife ihres Qualitätsmanagements überzeugt, benennt die Zertifizierungsstelle nach ihrer Geschäftsordnung die für sie zuständigen Auditor*innen. Die Einrichtung kann die ihr zugewiesenen Auditor*innen ohne Angabe von Gründen ablehnen und andere Auditor*innen ihres Vertrauens verlangen.
6. Die Auditor*innen führen die Auditierung durch anhand der Vergaberichtlinien des GAB-Qualitätssiegels. Die Auditierung umfasst eine Wahrnehmung der gelebten Qualität vor Ort durch teilnehmende bzw. strukturierte Beobachtung in den Kernbereichen der Organisation, eine Befragung von Mitarbeitenden, Führungskräften und Klient*innen sowie eine Prüfung sämtlicher Qualitätsdokumente der Einrichtung. Die Auditor*innen sollten bei Aktivitäten des Qualitätsmanagements hospitieren. In einem Abschlussgespräch teilen sie ihre Feststellungen mündlich mit.
7. Die Auditor*innen fertigen über ihre Auditierung einen schriftlichen Auditbericht an, der im Falle von festgestellten Abweichungen Empfehlungen und Auflagen zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements nach dem GAB-Verfahren sowie eine Empfehlung zur Siegelvergabe enthalten muss.

8. Diese Empfehlung kann lauten:
 - Vergabe der beantragten Siegelform ohne Auflagen
 - Vergabe mit Auflagen, die eher periphere Aspekte betreffen und deren Einhaltung beim Wiederholungsaudit überprüft werden,
 - Keine Siegelvergabe, bevor die benannten Auflagen erfüllt sind; für die Vergabe ist eine erneute Auditierung notwendig.
9. Dieser Bericht geht an die Einrichtung und an den Vergabeausschuss der GAB München, GF OG-QE. Der ist ggf. Einspruchs- und Beschwerdestelle für die Einrichtung.
10. Werden seitens der Einrichtung keine Einwände geltend gemacht, entscheidet der Vergabeausschuss auf der Grundlage des Auditberichts über die Vergabe oder Verweigerung des GAB-Qualitätssiegels entsprechender Form. Eine Kopie dieses Bescheids geht an die Zertifizierungsstelle.
11. Dort kann die Einrichtung ggf. innerhalb eines Monats Einspruch gegen die Entscheidung des Vergabeausschusses einlegen. Nach gründlicher Prüfung entscheiden die Mitglieder des GF OG-QE der GAB München, ob der Einspruch zurückgewiesen wird, ob ein Mediationsverfahren eingeleitet wird oder ob dem Einspruch stattgegeben werden soll. Gegen diese Entscheidung ist kein Einspruch zulässig.

§4

Vergabedauer, Verweigerung und Entzug

1. Das GAB-Qualitätssiegel wird vom Vergabeausschuss der unabhängigen Zertifizierungsstelle auf drei Jahre vergeben und kann nach einem Wiederholungsaudit zur Re-Zertifizierung immer wieder für weitere drei Jahre vergeben werden.
2. Die Einrichtung hat jährlich interne Audits durchzuführen und im Managementreview zu bewerten. Diese Berichte sind der Zertifizierungsstelle als Nachweis und zur Einschätzung der Funktionsfähigkeit des QM-Systems zuzusenden. Das Aufrechterhalten des GAB-Qualitätssiegels wird vor dieser bestätigt.
3. Die dreijährlichen Wiederholungsaudits werden von der unabhängigen Zertifizierungsstelle angekündigt, vorgeschlagen und durchgeführt. Sie können von der Einrichtung abgelehnt werden.
4. Sofern das Siegel mit Ablauf der Dreijahresfrist nicht erneuert wurde, gilt es als vorläufig nicht mehr vergeben und darf nicht mehr geführt werden.
5. Das Siegel muss verweigert bzw. entzogen werden, wenn
 - die geforderten Unterlagen für die Re-Zertifizierung trotz Aufforderung nicht eingehen,
 - aufgrund der eingereichten Unterlagen oder des Audits erhebliche Zweifel an der Konformität der realisierten Arbeitsqualität oder des Qualitätsmanagements der Einrichtung mit den Anforderungen des GAB-Qualitätssiegel bestehen,
 - begründete Zweifel am sachgemäßen Gebrauch des GAB-Qualitätssiegel auftreten (siehe § 6).
6. Der Entzug des Siegels während seiner Laufzeit kann nur durch die Zertifizierungsstelle nach vorheriger (Wiederholungs-)Auditierung, Aufforderung zur Veränderung der für die Weiterführung des Siegels schädlichen Sachverhalte und nach Anhörung der Einrichtung erfolgen. Gegen den Entzug ist einmalig Einspruch beim GF OG-QE der GAB München möglich.

§5 Umgang mit dem GAB-Qualitätssiegel

1. Nutzungsrechte am Siegel

- a. Die Vergabe des GAB-Qualitätssiegels berechtigt die Einrichtung, das Siegel in ihrem Erscheinungsbild, gegenüber Behörden, Interessenten und Kunden/Klienten sowie im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit geltend zu machen und zu nutzen.
- b. Eine Übertragung an andere Einrichtungen oder auf Einrichtungsteile, die nicht in den Antrag bzw. die Begutachtung einbezogen waren, ist nicht zulässig, ebenso wie die Verwendung des Siegels im Zusammenhang mit Behauptungen oder dem Erwecken des Anscheins von Behauptungen, die Zweck und Aussage des Siegels nicht entsprechen. Über die Verwendung des Siegels ist gegenüber dem GF OG/QE der GAB München Nachweis zu führen.
- c. Siegel und Urkunde sind geschützte Warenzeichen und dürfen weder nachgemacht noch verändert werden.

2. Name und Sitz des Zeicheninhabers

Die GAB mit Sitz in München ist Inhaberin des Zeichens „GAB-Qualitätssiegel“

3. Zeichenbenutzer

Zeichenbenutzer sind die von der von der GAB München beauftragten unabhängigen Zertifizierungsstelle autorisierten Organisationen, Einrichtungen und Institutionen.

4. Rechte und Pflichten des Zeichenbenutzers

- (a) **Recht zur Zeichenbenutzung:** Die GAB München gestattet dem Zeichenbenutzer nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die Benutzung des Zeichens. Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung des Zeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen im Rahmen dieser Zeichensatzung erfolgt. Für die Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer allein verantwortlich.

Form, Farbe, Größe: Das Zeichen darf nur benutzt werden in der beigefügten Form. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Das Zeichen darf nur in der vergebenen Form benutzt werden.

Zeichennutzung ohne Datumsangabe ist nur für Druckversionen erlaubt, die über den angegebenen Geltungszeitraum hinausgehen. Wird nicht rezertifiziert, hat der Zeichennutzer für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung oder Entsorgung dieser Druckversionen zu sorgen.

- (b) **Hinweis auf Zertifizierungsbereich:** Die Zeichenbenutzung ist beschränkt auf den Geltungsbereich des zertifizierten Bereichs einer Einrichtung, Organisation oder Institution bzw. auf die zertifizierte Dienstleistung (Produkt)

5. Verlust und Entzug der Zeichenbenutzung

- (a) **Aussetzen des Zertifikats:** Wird das Zertifikat entsprechend den Zertifizierungsregeln der GAB München ausgesetzt, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung. In einem solchen Fall darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, höchstens noch einen Monat ab Rechtskraft der Aussetzung benutzen.



- (b) **Widerruf des Zertifikats:** Wird das Zertifikat entsprechend den Zertifizierungsregeln der GAB München widerrufen, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung. In einem solchen Fall darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, höchstens noch einen Monat ab Rechtskraft des Widerrufs benutzen.
- (c) **Sonstiger Verlust des Rechts auf Zeichenführung:** Das Recht auf Zeichenführung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums des Zertifikates, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit eine erneute Zertifizierung beantragt worden ist. Erlischt das Recht auf Zeichenführung, so darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, ab dem Datum des Erlöschens nicht mehr benutzen.

§6

Gebührenordnung

Für die Siegelvergabe und -überprüfung sowie für alle Beratungsleistungen gilt die jeweils aktuelle Gebührenordnung der beauftragten unabhängigen Zertifizierungsstelle. Sie beinhaltet die Erst-Zertifizierung, die jährlichen Dokumentenprüfungen sowie eventuell notwendige Nachaudits.

§ 7

Beschluss und Inkrafttreten, Satzungsänderungen

Diese Siegelsatzung tritt in Kraft, wenn sie vom GF OG/QE der GAB München mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wurde. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls eines Beschlusses des GF OG/QE und erfordern die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlossen vom GF OG/QE der GAB München am 10.01.2017

Wiedervorlage nach Bedarf, spätestens zum 31.12.2020